

aufzukommen, d. h. daß kleinere Dynastengebiete, wofern sie erst von den Erwerbungen eines mächtigeren Herrn umschlossen und „umraint“ wären, dessen Landeshoheit ohne weiteres unterworfen sein müßten. Es entsprach dies keinem Recht, weder einem geschriebenen, noch ungeschriebenen, aber es war eine advokatische Formel der Scheinberechtigung, welche sich die Territorialpolitik für ihre Wünsche und Ziele schuf und die in der Folgezeit auch in dem Vorgehen gegen das Haus Schönburg immer wieder eine bedeutsame Rolle spielte. Sie lief, wie der alte Pinther (Topogr. von Schönburg, S. 77 f.) richtig schon gesagt hat, darauf hinaus, in den Wettiner Landen „den vollen Landsassat oder die Landsasserei einzuführen, d. i. die Besitzer von Lehn- oder Allodialgütern als Untertanen zu behandeln“. Inwieweit sie einem höheren Zwecke, der staatlichen Entwicklung und Vereinheitlichung diene, ist noch eine Sonderfrage für sich. Bei diesem Bestreben stieß schon Friedrich der Ernsthafte in vielseitigen Reibungen und langjährigen Kämpfen, namentlich in der sogenannten Orlamünder oder Thüringer Grafenfehde (1342 bis 1345) mit dem selbständigen Dynastentum zusammen. Wenn er dabei auch, gestützt auf den Kaiser, der ihm selbst die Schutzherrschaft über die drei alten Reichsstädte Nordhausen, Mühlhausen und Goslar zuwendete, schließlich das Übergewicht über die Grafen von Weimar, von Schwarzburg usw. gewann, so war es doch kein erhebendes Bild, wie nicht nur deren Burgen, sondern auch ihre ererbten, selbständigen Rechte gebrochen wurden. Auch über Glauchau und Crimmitschau hat damals wiederholt ein ernstes Gewitter gehangen, ohne daß das Dunkel der Wetterwolken und die Ableitung seiner Blitze uns ganz klar erkennbar wären. Der Meißner Markgraf suchte und fand mittels seiner einflussreichen Verwandtschaft offenbar überall Beziehungen.

Im Jahre 1327, am 19. März schloß er mit dem Luxemburger Böhmenkönig Johann eine Einigung. Sie richtete sich unmittelbar gegen die Crimmitschauer Brüder; enthielt sie doch die Bestimmung, daß jeder vertragschließende Teil die in seinem Lande gelegenen Festen, die er gewonnen, behalten und namentlich der Markgraf, wenn er „Gluhow“ eroberte, das Lehen darüber dem Böhmenkönig, gemäß einem Entscheid von Obmännern, abgeben, d. h. ablaufen sollte (I, 165; A. S. G. II, 147). Das war ein gefährlicher Bund und Anschlag auf das gesamte Haus Schönburg, der darauf hinausging, es vollständig, auch in seinem Stammhaus Glauchau, unter meißnische Oberhoheit zu bringen. Er war um so bedenklicher, als 1327 gleichzeitig auch die Crimmitschauer Brüder Hermann und Viecho mit den Burgau-Lobdeburger Grafen in Streit lagen, zu dessen Beilegung sich die letzteren vor den Wettiner Markgrafen stellen und den Grafen Günther von Käfernburg oder, wenn dieser nicht kommen könnte, den Vogt Neuf zu Plauen als Richter anerkennen wollten (U. B. W., II. Nachtrag, 61; I, 166 f., N. 98). Obwohl über die Ursachen und Zusammenhänge dieser gleichzeitigen Brüche nicht klar zu sehen ist, scheint es doch, daß die Lobdeburger Fehde in unterirdischer Wechselwirkung mit den markgräflichen Eroberungsabsichten auf Glauchau stand. Von einem Erfolg derselben verlautet nichts; möglicherweise wurden sie fallen gelassen, als die Lobdeburger Fehde sich gütlich löste. Aber bei Friedrich VIII. von Schönburg ist von der vorangegangenen Bedrohung offenbar ein Stachel zurückgeblieben. Denn 1334 war er ein hervorragendes und tätiges Mitglied in dem großen Dynastebunde, der sich gegen Friedrich den Ernsthaften zusammenschloß. Es gehörten zu dieser Adelsverbindung, die hoffte, den Markgrafen überfallen und in ihre Gewalt bringen zu kön-